

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 19/22750, 19/23549, 19/23839 Nr. 6, 19/24034 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und
zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie
des Asylbewerberleistungsgesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorzunehmen. Im Unterschied zu den Regelbedarfsermittlungen der Jahre 2011 und 2017 sollen bei der Abgrenzung der für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben auch die auf die Nutzung von Mobilfunk entfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 Mehrausgaben von insgesamt 195 Mio. Euro im Jahr 2021 (davon 98 Mio. Euro Gesetzentwurf und 97 Mio. Euro Änderungsantrag), die aufgrund der Erstattung der Nettoaussgaben an die Länder auf den Bund entfallen. Kosten für die Anpassung des Schulbedarfspakets fallen in geringfügiger nicht näher bezifferter Höhe an, da die Leistungs-

berechtigten nach dem Viertel Kapitel des SGB XII bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher die Zahl der Empfänger des Schulbedarfspakets unter ihnen gering ist.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung und die Fortschreibung Mehrausgaben in Höhe von rund 28 Mio. Euro je Jahr (davon 15 Mio. Euro Gesetzentwurf und 13 Mio. Euro Änderungsantrag), die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind. Darunter sind für die Anpassung des Schulbedarfspakets rund 50.000 Euro anzusetzen.

Durch die Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) bis zum 31. März 2021 entstehen für den Bund Ausgaben von schätzungsweise 100 Mio. Euro im Jahr 2021 (beispielhafte Herleitung). Die weiteren Änderungen im SGB XII führen zu geringen nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der EVS 2018 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 1.116 Mio. Euro im Jahr 2021 (davon 713 Mio. Euro Gesetzentwurf und 403 Mio. Euro Änderungsantrag). Hinzu kommen 5 Mio. Euro aufgrund der Anpassung des Teilbetrags für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (davon 3 Mio. Euro Gesetzentwurf und 2 Mio. Euro Änderungsantrag) und 4 Mio. Euro für die Änderungen beim Mehrbedarf für Schwangerschaft. Insgesamt entstehen Mehrkosten von rund 1.125 Mio. Euro im Jahr 2021 (davon 716 Mio. Euro Gesetzentwurf und 409 Mio. Euro Änderungsantrag), von denen rund 1.097 Mio. Euro auf den Bund und 28 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen. Durch die Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bis zum 31. März 2021 entstehen Ausgaben von schätzungsweise 800 Mio. Euro im Jahr 2021 (beispielhafte Herleitung), von denen rund 710 Mio. Euro auf den Bund und rund 90 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen. Insgesamt entstehen Mehrausgaben von rund 1.125 Mio. Euro im Jahr 2021 (davon 716 Mio. Euro Gesetzentwurf und 409 Mio. Euro Änderungsantrag), von denen rund 1.097 Mio. Euro auf den Bund und 28 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen.

3. Fürsorgerische Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Im Sozialen Entschädigungsrecht führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen und die Anpassung des Schulbedarfspakets bei den fürsorgerischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten. Diese sind aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten vergleichsweise gering und nicht quantifizierbar.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Mehrausgaben durch die Ermittlung der Leistungen nach dem AsylbLG auf der Basis der EVS 2018 betragen rund 60 Mio. Euro jährlich (davon 40 Mio. Euro Gesetzentwurf und 20 Mio. Euro Änderungsantrag). Auf die Anpassung des Schulbedarfspakets entfallen davon gut 200.000 Euro.

5. Kinderzuschlag

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

6. Wohngeld

Minderausgaben aufgrund der neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 ergeben sich bei den den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 40 Mio. Euro im Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 20.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen den gestiegenen Grundsicherungsanspruch nicht vollständig abdecken, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

7. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen. Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen wird noch einmal deutlich gemacht, dass SodEG-Zuschüsse für nicht erbrachte Leistungen nur gezahlt werden, wenn die Leistungserbringung auch nicht in alternativer Form möglich ist.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Neuermittlung der Regelbedarfe auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung der Länder und Kommunen entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, aufgrund der durch die Neuermittlung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin